



---

# FAQ zur Definition von Homes Passed – Breitbandatlas/TK-Meldeportal

---

## Thema: Allgemein

- 1. Warum wurde für die Erhebung zum Stichtag 31.12.2025 eine neue Definition von Homes Passed notwendig?**
  - Die Definition von Homes Passed wurde präzisiert und innerhalb der Bundesnetzagentur nun auch im Wortlaut vereinheitlicht. Hintergrund ist insbesondere, dass viele Unternehmen in relevantem Ausmaß gegenüber der Bundesnetzagentur (möglicherweise auch auf Basis der unterschiedlichen Definitionen) unterschiedliche Versorgungsinformationen angegeben haben. Dies soll durch eine Vereinheitlichung der Definition verhindert werden und so für mehr Klarheit und Eindeutigkeit der Informationen sorgen.
- 2. Was sind die wesentlichen inhaltlichen Änderungen in der Definition von Homes Passed?**
  - Inhaltlich beziehen sich die Präzisierungen auf die "BEREC Guidelines on Geographical surveys of network deployments".
  - Die angemessen kurze Zeit, innerhalb der die Einrichtung eines aktiven Anschlusses möglich sein muss, wurde in diesem Sinne nun mit 4 Wochen konkretisiert. Hierbei geht es allein um die technische Möglichkeit und nicht die tatsächliche Anschlusserrstellung des betreffenden Unternehmens, um nicht bzw. nur schwer kalkulierbaren Einflussfaktoren Rechnung zu tragen. Gerade bei Anschlussanfragen, die nach dem initialen Ausbau bei den Unternehmen eingehen, sind deutlich längere Wartezeiten üblich. Da diese einer klaren Definition aber nur schwer zugänglich sind, wurde hier eine feste und kalkulierbare Größe als Bezugspunkt gewählt.
  - Zudem wurde klargestellt, dass der beidseitige Ausbau von Straßen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten keine zwingende Voraussetzung für die Meldung als Homes Passed ist.
  - Letztlich kommt es darauf an, dass die Voraussetzungen kumulativ vorliegen.

**3. Ist es auf Grund der neuen Definition von Homes Passed notwendig, die internen Datenverarbeitungssysteme in den Unternehmen anzupassen?**

- *Hinweis im Hinblick auf den **Breitbandatlas**: Sofern die Daten bislang entsprechend der vorherigen Definition für Homes Passed geliefert worden sind, sind durch diese Präzisierungen keine grundlegenden Veränderungen in den künftigen Lieferungen zu erwarten. Sollten Anschlüsse aufgrund der angepassten Definition nunmehr dennoch erfasst sein oder wegfallen, müsste dies in den Systemen naturgemäß angepasst werden.*
- Sind in den Unternehmen verschiedene Einheiten für die Datenlieferung für den Breitbandatlas und für die Beantwortung des Fragebogens für den Jahres-/Tätigkeitsbericht zuständig, ist hier ein Austausch notwendig, um der Bundesnetzagentur kohärente Daten zur Verfügung zu stellen.

**4. Werden größere Abweichungen in den Glasfaser-Versorgungsquoten auf Grund der neuen Definition von Homes Passed erwartet?**

- Siehe Punkt 3.

## **Thema: „in unmittelbare Nähe (auf der gleichen Straßenseite)“/„schmale Straße“**

### **5. Wie ist „unmittelbare Nähe“ definiert?**

- Die Verlegung auf der gleichen Straßenseite erfüllt in jedem Fall das Kriterium der unmittelbaren Nähe, da es nur noch einer Hauszuführung bedarf. Wenn nur einseitig verlegt wird, ist eine Einzelfallentscheidung notwendig und diese anhand der weiteren Kriterien vorzunehmen (siehe Punkt 6).

### **6. Bis zu welcher Breite gilt eine Straße bzw. eine Fahrbahn im Sinne der ersten Fußnote als „schmal“ genug, so dass ein Ausbau auf einer Straßenseite ausreichend ist, um auch Adressen auf der gegenüberliegenden Straßenseite als mit Homes Passed versorgt zu melden?**

- Es gibt keine Vorgabe zur Notwendigkeit der Verlegung auf beiden Straßenseiten ab einer gewissen Fahrbahnbreite. Wenn nur eine Seite mit Leerrohr/Kabeln belegt ist, kommt es vielmehr auf die anderen Voraussetzungen an, also insbesondere ob bereits vorgesehene Kapazitäten für die andere Straßenseite mit eingeplant sind und eine Querung in der angemessenen kurzen Zeit und zu den weiteren aufgeführten Bedingungen möglich ist.
- Sofern es aus technischer und wirtschaftlicher Sicht unerheblich ist, auf welcher Seite einer nur einseitig ausgebauten Straße ein Anschluss eingerichtet wird, kann von einem Ausnahmetatbestand im Sinne der ersten Fußnote ausgegangen werden. Dies ist jedoch ausdrücklich nicht der Fall, wenn der Ausbau eine ausreichend große Kundengruppe auf der gegenüberliegenden Seite voraussetzt, die über einen einzelnen Anschluss hinausgeht. Eine solche Konstellation gleicht eher einer Vorvermarktung. Plan- und Vorvermarktungsgebiete fallen nicht unter Homes Passed.

## **Thema: „Leerrohrverband/Glasfaserkabel“**

- 7. In der neuen Definition ist nur die Rede von „Leerrohrverband/Glasfaserkabel“. Sind somit Leerrohre, die mit Speedpipes für den FTTX-Ausbau ertüchtigt wurden, nicht mehr als Homes Passed zu werten, obwohl die gleiche Funktion erfüllt wird, wie von einem Rohrverband?**
  - In einem „Erst-Recht-Schluss“ ist naturgemäß davon auszugehen, dass auch Leerrohre/Glasfaserkabel, die für einen Point-to-Point-Netzausbau geplant sind und keinen Verbund darstellen unter Erfüllung der sonstigen Kriterien als Homes Passed zu werten sind.
  
- 8. Ist ein Point-to-Point-Netzkonzept ein Ausschlusskriterium für den „Homes Passed“ Status?**
  - Siehe Punkt 7.

# Thema: „zu marktüblichen und erschwinglichen Konditionen“

## 9. Was sind „marktübliche und erschwingliche“ Konditionen?

- Es gibt keine gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben für Anschlusspreise eines Glasfaseranschlusses. Es ist aber sicherlich durch einen Blick auf Konkurrenzangebote, die durch Internetrecherchen oder Erfahrungsberichte in Erfahrung gebracht werden können, möglich zu ermitteln, ob es sich um einen marktüblichen Preis handelt, der für Endverbraucher auch als erschwinglich (immer in Abhängigkeit von den konkreten Gegebenheiten) angesehen werden wird.
- *Hinweis im Hinblick auf den Breitbandatlas: Durch die Meldung von Adresspunkten als Homes Passed entstehen für Endkunden keine subjektiven Rechte.<sup>1</sup>*

## 10. Es gibt in unseren Verträgen eine maximale Hausanschlusslänge, bis zu welcher keine zusätzlichen Kosten für den Kunden anfallen. Was passiert mit Grundstücken, deren Bebauung so weit von der Straße entfernt ist, sodass ein einfacher Hausanschlussvertrag nicht ausreichen würde und ergänzende Abmachungen erforderlich wären?

- Grundsätzlich sind Anschlüsse, für die z. B. aufgrund besonderer Hausanschlusslängen Einzelabsprachen mit höheren Anschlusspreisen als (im Gesamtmarkt) üblich vereinbart werden, *nicht* als Homes Passed zu klassifizieren.
- Ermöglicht es die interne Dokumentation der Unternehmen, sind ausschließlich jene Anschlüsse zu melden, für die *keine* Einzelabsprachen mit zusätzlicher Bepreisung erforderlich sind.
- Die Bundesnetzagentur akzeptiert jedoch auch eine hiervon abweichende Datenlieferung, sofern die interne Dokumentation eine solche Filterung bzw. Differenzierung *nicht* ermöglicht. In solchen Fällen ist von den Unternehmen hierauf per E-Mail an [zis@bnetza.de](mailto:zis@bnetza.de) hinzuweisen und dabei einen prozentualen Schätzwert über die Höhe der Abweichung anzugeben (im Sinne: ca. xx Prozent der übermittelten Homes Passed-Adressen betreffen Konstellationen mit Einzelabsprachen zu den Anschlusspreisen).

---

<sup>1</sup> Unabhängig davon sind selbstverständlich zutreffende Daten zu liefern. Bei Hinweisen auf Fehler muss sich kooperativ an den Validierungsprozessen der Bundesnetzagentur beteiligt werden. Pflichtverletzungen können Zwangsgelder nach sich ziehen.

## **Thema: „in angemessen kurzer Zeit (max. 4 Wochen)“**

**11. Es gibt eine Vielzahl von Gründen, die in der Praxis dazu führen, dass der Anschluss länger als erwartet dauert. Sind vor diesem Hintergrund die 4 Wochen nicht zu kurz bemessen?**

- Die Konkretisierung der angemessen kurzen Zeit stellt nun nicht mehr auf die tatsächliche Zeit von der Endkundenbestellung bis zur Aktivierung ab, sondern allein auf die technische Möglichkeit innerhalb von 4 Wochen, wobei der Einfluss quasi aller nicht-technischen Faktoren durch die Fußnote ausgeschlossen wird.
- Wir haben uns (orientiert an den Guidelines von BEREC) bewusst dafür entschieden, mehr auf die bauliche/technische Ebene abzustellen. Aus diesem Grund ist die Frist von 4 Wochen auch so kurz bemessen. So können die Unternehmen diese Einschätzung anhand von Parametern treffen, die sie selbst überblicken und einordnen können. Alles andere würde zu Unschärfen in der Zuordnung führen, weil etwa die Genehmigungsverfahren je nach Kommune/Bundesland sehr unterschiedlich ausgestaltet und lang sein können.